

ILM-KREIS

Landratsamt

Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt
Absendeamt: Gesundheitsamt

«Vorname» «Nachname» «Weitere_Informationen»
«Straße» «Hausnummer»
«Postleitzahl» «Stadt»

Genesenennachweis gemäß § 2 Ziffer 5 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – SchAusnahmV) vom 06.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung und gemäß 2 Abs. 2 Ziffer 12 b) der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung–ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 05.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung.

«Anrede_NEU» «Nachname»,

sowohl das Land Thüringen als auch der Bund haben mit den o.g. Verordnungen gewisse Erleichterungen für genesene Personen vorgesehen. Beispielsweise entfällt für genesene Personen die Pflicht, bei der Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Sie waren mit dem Coronavirus in dem nach den o.g. Verordnungen relevanten Zeitraum infiziert. Um den Nachweis der Genesung führen zu können erhalten Sie hiermit eine behördliche Bescheinigung im Sinne des § 2 Ziffer 5 der SchAusnahmV und des § 2 Abs. 2 Nr. 12 b) der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO. Diese Bescheinigung weist Sie für den unten genannten Zeitraum als genesene Person aus.

Bescheinigung

Hiermit wird «Vorname» «Nachname» (geb. «Geburtsdatum») bescheinigt, dass er mittels PCR-Testung vom «Positive_Probe» positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet und eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht wurde. Diese Bescheinigung gilt als Nachweis i.S.d. § 2 Ziffer 5 SchAusnahmV vom 06.05.2021 sowie der §§ 2 Abs. 2 Ziffer 12 b) und 10a der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 05.05.2021 in den jeweils gültigen Fassungen.

Damit gilt die positiv getestete Person ab dem «Probe_plus_29» und bis einschließlich zum «Probe_plus_6_Monate» als Genesener im Sinne der genannten Verordnungen.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Enders
Landrätin



Hinweise: Diese Bescheinigung ist nur im Original – erkennbar an dem gelben Papier, dem unverzerrten farbigen Wasserzeichen und dem originalen Stempelabdruck – gültig. Jede Fälschung, Verfälschung oder jeder Gebrauch einer ge- bzw. verfälschten Bescheinigung ist strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, im besonders schweren Fall bis zu zehn Jahren, bestraft werden.